

# SATZUNG

## § 1 - Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs GVU“ und hat seinen Sitz in Purgstall an der Erlauf

## § 2 - Beteiligte Gemeinden

Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten, Gresten-Land, Lunz am See, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Purgstall an der Erlauf, Randegg, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, St. Georgen an der Leys, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang, Wieselburg-Stadt, Wieselburg-Land und Wolfpassing.

## § 3 - Aufgaben des Gemeindeverbandes

- 1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:
  1. Die Vollziehung des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und des Bundes AWG 2002 für die in § 2 genannten Gemeinden.
  2. Die Beteiligung an und die Gründung von Gesellschaften jedweder Rechtsform, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.
  3. Die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung für die Gemeinden:
  4. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,  
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  5. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,  
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  6. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  7. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  8. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenutzungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,  
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  9. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,  
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  10. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lustbarkeitsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  11. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeadgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

12. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
13. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Vergnügungsabgabe (NÖ Spielautomatengesetz 2011) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
14. Die Aufgaben nach dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012, LGBl. 7830:
  - a) Einrichtung der Energiebuchhaltung
  - b) Laufende Pflege der Energiebuchhaltung
  - c) Auswertung der Energiebuchhaltung, Bericht und Präsentation
 für die Gemeinden:

- 2) Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:
  1. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Nächtigungstaxe (§ 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  2. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Interessentenbeitrages (§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  3. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe (§ 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz) für die in § 2 genannten Gemeinden.

#### **§ 4 - Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

#### **§ 5 - Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt:
  1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
  2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
  3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
  4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
  5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
  6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Beschlüssen über den Dienstpostenplan jedoch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 6 - Verbandsvorstand**

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- 3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- 4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, so ferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
  1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
  2. Erlassung von Verordnungen.
  3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
  4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
  5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
  6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 1 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
  7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
  8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder darstellen und im Einzelfall 15 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit.

## **§ 7 - Verbandsobmann**

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
  1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 1 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten wird.
  2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- 3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- 4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

## **§ 8 - Amt des Gemeindeverbandes**

- 1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den übrigen Bediensteten.
- 2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.
- 3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 zu bestellen.
- 4) *Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“.*

## **§ 9 - Prüfungsausschuss**

- 1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- 3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

## **§ 10 - Ausschüsse**

- 1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.
- 2) Die Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und *bis zu neun* Mitgliedern.
- 3) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

## **§ 11 - Aufwandsentschädigung**

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs.4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes LGBl. 1600/1 festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes LGBl. 1005, sinngemäß.

## **§ 12 - Kostenersätze**

- 1) Zur Deckung der Ausgaben des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Die durch diese Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Aufteilung der nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes in Vollziehung der in § 3, Abs. 1, Ziffer 1-3 genannten Aufgaben erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zur Gesamtzahl der Einwohner sämtlicher verbandsangehörigen Gemeinden, wobei für die Berechnung die für den Finanzausgleich für das betreffende Jahr anzuwendende Einwohnerzahl maßgeblich ist.
- 3) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben aus dem Bereich der Abgabeneinhebung gemäß § 3, Abs 1, Ziffer 4 - 13 und Abs 2, einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage ( Ersatzbeschaffung für Buchungseinrichtungen, unvorhergesehener Personalausgaben - z.B.: Abfertigungen und dergleichen ) sind von den dort genannten verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der vom Gemeindeverband hereingebrachten jeweiligen gemeindeweisen Abgabenaufkommen nach § 3, Abs 1, Ziffer 4 - 13 und Abs.2 zum Abgabenaufkommen aller genannten verbandsangehörigen Gemeinden ( Summe des jeweiligen Abgabenaufkommens nach § 3, Abs.1, Ziffer 4 - 13 und Abs.2 ) zu tragen.
- 4) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs. 2 ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.
- 5) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs. 3 ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 zu ermitteln.
- 6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- 7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Ausgaben bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- 8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. Abs. 2 und 3 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen

verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

- 9) Hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3, Abs. 1, Ziffer 14 der Satzung:  
Für die Berechnung des Kostenersatzes wird die Anzahl der Haupt- und Zweitwohnsitzer per Stichtag 30. Juni des jeweiligen Vorjahres verwendet. Die Gemeinden melden zu diesem Zeitpunkt den Auszug aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) an den Gemeindeverband.

### **§ 13 - Laufende Vorauszahlungen**

- 1) Bei der Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft findet eine planmäßige Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Die entstehenden Kosten für jenen Personal- und Sachausgaben, der durch die Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft entsteht, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen.
- 2) Für die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung haben die betreffenden Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen pro Einwohner in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12, Abs. 2 zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Die Vorauszahlung ist von den Mitgliedsgemeinden in einem Betrag jeweils bis 15. Jänner des Kalenderjahres zu entrichten.
- 3) Für die Abgabeneinhebung haben die genannten Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den in § 3 genannten Aufgaben in einem Hundertsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabenbeträgen einbehalten.
- 4) Den Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- 5) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs 1-3 mit den sinngemäß nach § 12 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 12 zu ersetzen. Ein eventuelles Guthaben wird den verbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 12 Abs.3 ausbezahlt.
- 6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung der in der Verbandsversammlung beschlossenen laufenden Vorauszahlung nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs.8 sinngemäß anzuwenden.

### **§ 14 - Bedienstete**

- 1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.  
Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- 2) Soweit die in Abs.1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- 3) Weiters können von den Mitgliedsgemeinden Bedienstete nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Die Diensthoheit für diese Bediensteten wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt, diese Bediensteten sind für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- 4) Die Personalkosten (laufende Bezüge und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.

### **§ 15 - Vermögensrechtliche Ansprüche**

- 1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Dienstleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld zurückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- 2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- 3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen zu erfolgen.
- 4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- 5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

### **§ 16 - Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber Dritten, nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hierfür im Einzelfall gegeben haben.

### **§ 17 - Einnahmen des Gemeindeverbandes**

Einnahmen des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Rücklagenbildung zu dienen.

### **§18 - Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit**

- 1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- 2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- 3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs.1.
- 4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

### **§ 19 - Beitritt von Gemeinden**

Dem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.